



Deutscher**Anwalt**Verein

Stellungnahme

**des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch
den Ausschuss Steuerrecht**

**zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2026
(JStG 2026)**

Stellungnahme Nr.: 42/2026

Berlin, im Juni 2026

Mitglieder des Ausschusses Steuerrecht

- Rechtsanwalt Dr. Klaus Olbing, Berlin (Vorsitzender, Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Dr. Stefanie Beinert, LL.M., Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Dr. Arne von Freeden, Hamburg
- Rechtsanwalt Georg Geberth, München
- Rechtsanwalt Robert Hörtnagl, München
- Rechtsanwalt Dr. Michael Messner, Hannover
- Rechtsanwältin Susanne Thonemann-Micker, LL.M., Düsseldorf

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwalt Manfred Aranowski; Geschäftsführer, Berlin

Deutscher Anwaltverein

Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 (0)30 726152-0
Fax: +49 (0)30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de
www.anwaltverein.de

Büro Brüssel

Rue Joseph II 40
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Der DAV begrüßt die Initiative des BMF, im Jahressteuergesetz 2026 eine Vielzahl von Reformen anzustoßen. Gegenstand der jetzigen Stellungnahme sollen nicht die einzelnen Änderungen sein. Vielmehr sind die nachfolgenden Punkte aus anwaltlicher Sicht von grundsätzlicher Bedeutung.

1. Zunächst wird ausdrücklich begrüßt, die umsatzsteuerliche Organschaft in dem neuen § 2c UStG rechtsicherer zu regeln. Die derzeitige Gefahr des nachträglichen Erkennens von bereits länger bestehenden Organschaften wird damit verhindert und der notwendige Gleichklang auf der Ebene des Organträgers und der Organgesellschaft sichergestellt. Die gesetzliche Einbeziehung von Personengesellschaften entspricht dem Bedürfnis der Praxis.
2. Zudem begrüßt der DAV die Anhebung der verschiedenen Schwellenwerte, um eine Vereinfachung der Besteuerungsverfahren herbeizuführen. Hervorzuheben ist hier § 50a EStG mit der Anpassung der Beitragsgrenze von 10.000 EUR auf 100.000 EUR. Der DAV wünscht sich ähnlich mutige und sinnvolle Anhebungen auch in den anderen Bereichen.
3. Der DAV sieht die Notwendigkeit der Anpassung des Zinssatzes für die Verzinsung nach § 233a AO. Um die weiterhin bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken bei den anderen Verzinsungen zu beseitigen, sollte diese Änderung zum Anlass genommen werden, den neuen Zinssatz grundsätzlich einzuführen sowie den Zinsanteil bei den Säumniszuschlägen entsprechend anzupassen.
4. Der DAV begrüßt die vorgesehenen Schritte zur Digitalisierung der Finanzverwaltung. Weitere Schritte sind notwendig. An dieser Stelle fordern wir nochmals mit Nachdruck, das

Nutzungsverbot des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) zu streichen. Der DAV hat bereits in seiner Stellungnahme vom Mai 2024 sowie mit der Resolution des Steueranwaltstages vom 2. November 2024 auf die massiven Probleme hingewiesen, die mit dem aktuell bestehenden Verbot verbunden sind. Das Verbot stellt die Anwaltschaft in der Praxis vor erhebliche praktische Probleme, die vorliegende Zersplitterung der elektronischen Kommunikation ist für die Rechtsanwaltschaft eine kosten- und arbeitsintensive Zumutung. Das als vermeintliche Alternative zur Verfügung stehende Elstersystem ist kein adäquater Ersatz für die anwaltliche Kommunikation. Auch bestehen nach wie vor erhebliche verfassungsrechtliche Zweifel an der bestehenden Regelung. Der DAV fordert weiterhin nachdrücklich, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wie folgt in den Ausnahmekatalog des § 78a Abs 1 S 2 2. HS AO aufzunehmen: “ ... das gilt nicht für Gerichte, Staatsanwaltschaften und **Rechtsanwälte**, sowie in den Fällen... „

Verteiler

- Bundesministerium der Finanzen
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Deutscher Bundestag – Vorsitzende des Finanzausschusses
- Deutscher Bundestag – Vorsitzender Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- Landesfinanzverwaltungen
- Bundesnotarkammer
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundessteuerberaterkammer
- Deutscher Notarverein
- Deutscher Richterbund e.V.
- Bund der Steuerzahler
- Bundesverband der Deutschen Industrie
- Bundesverband der Freien Berufe
- Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz (DSW)
- Deutsche Industrie- und Handelskammer
- Deutscher Steuerberaterverband
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
- Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
- Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.
- Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. – ABV
- Ver.di
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der DAV-Gesetzgebungsausschüsse
- Landesverbände des DAV
- Vorsitzende der DAV-Arbeitsgemeinschaften
- Steuerrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- NJW
- Börsenzeitung
- Die Aktiengesellschaft
- Frankfurter Allgemeine Zeitung
- Handelsblatt
- Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V.
- ZIP